

# RS Vfgh 2000/4/17 A11/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art137 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Liquidierung eines bescheidmäßig zuerkannten, aber angeblich noch nicht ausbezahlten Geldbetrages

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof nimmt es aufgrund der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers auf der von der Wiener Landesregierung übermittelten Auszahlungsbestätigung als erwiesen an, daß der Geldbetrag, zu dessen Liquidierung der Einschreiter die Verfahrenshilfe beantragt hat, bereits in voller Höhe von der Wiener Landesregierung beglichen worden ist.

## Entscheidungstexte

- A 11/00  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.04.2000 A 11/00

## Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:A11.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09999583\_00A00011\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>